

# GR\_GERICHTE S 2016 41 vom 11. Oktober 2016

GR Gerichte, 2016-10-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_S\\_2016\\_41](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2016_41)

FR: GR\_GERICHTE S 2016 41 du 11 octobre 2016

IT: GR\_GERICHTE S 2016 41 del 11 ottobre 2016

## Regeste

Leistungen nach AHVG (Waisenrente, Rückforderung) | Alters-/Hinterbliebenenvers.

## Erwägungen

### E. 2

Am 17. Mai 2013 starb E.\_\_\_\_\_. Am 19. Juni 2013 meldete sich A.\_\_\_\_\_ bei der AHV-Ausgleichskasse des Kantons Graubünden zum Bezug von Hinterlassenenleistungen an. Die AHV-Ausgleichskasse überwies diese Angelegenheit wegen ihres internationalen Bezugs am 21. Juni 2013 zu- ständigkeitshalber an die Schweizerische Ausgleichskasse (nachfolgend: SAK). Diese sprach A.\_\_\_\_\_ mit Verfügung vom 16. Juli 2013 ab dem 1. Juni 2013 eine ordentliche Witwenrente zu und gewährte ihr ab dem- selben Zeitpunkt in einer gleichentags ergangenen separaten Verfügung eine Waisenrente für B.\_\_\_\_\_. In der Folge überprüfte die SAK jährlich von Amtes wegen die an A.\_\_\_\_\_ ausgerichteten Versicherungsleistun- gen. Im 2015 kam sie dabei zum Schluss, für B.\_\_\_\_\_ zu Unrecht Wai- senrenten bezahlt zu haben, da er von seinem Vater monatliche Alimente

- 3 - von Fr. 650.-- respektive Fr. 720.-- erhalte. Aus diesem Grund forderte die SAK mit Verfügung vom 20. November 2015 die von Juni 2013 bis Sep- tember 2015 ausgerichteten Waisenrenten im Gesamtbetrag von Fr. 26'244.-- von A.\_\_\_\_\_ zurück und stellte in Aussicht, diese Rückforde- rung mit deren Witwenrente zu verrechnen. Die gegen diese Verfügung erhobene Einsprache wies die SAK mit Entscheid vom 14. März 2016 ab.

### E. 3

Gegen diesen abschlägigen Entspracheentscheid reichte A.\_\_\_\_\_ (nach- folgend Beschwerdeführerin) am 22. März 2016 Beschwerde beim Ver- waltungsgericht des Kantons Graubünden ein. Darin beantragte sie, der Entscheid der SAK vom 14. März 2016 sei aufzuheben und es sei festzu- stellen, dass keine Rückforderung bestehe. Eventualiter sei die Rückfor- derung zu reduzieren. Zur Begründung dieser Anträge brachte die Be- schwerdeführerin im Wesentlichen vor, die SAK habe sich im angefochte- nen Einspracheentscheid nicht hinreichend mit ihren Vorbringen ausein- andergesetzt und den rechtserheblichen Sachverhalt unzureichend abge- klärt. So habe die SAK nicht untersucht, ob der Vater von B.\_\_\_\_\_ tatsächlich Unterhalt bezahlt habe. Dies wäre jedoch erforderlich gewe- sen, da dieser seiner Unterhaltspflicht nur vom 1. Juni 2013 bis zum 31. Dezember 2013 nachgekommen sei. Ab dem 1. Juni 2014 hätte die Gemeinde die Kinderalimente sodann bevorschusst. Vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Mai 2014 habe B.\_\_\_\_\_ jedoch überhaupt keine Kinderali- mente erhalten. Zumindest für diesen Zeitraum müsse das Pflegekindver- hältnis daher als unentgeltlich angesehen werden. Im Übrigen sei zu be- achten, dass B.\_\_\_\_\_ cerebralgelähmt und infolgedessen schwer hilflos sei. Für ihn fielen deshalb im Vergleich zu gesunden Gleichaltrigen weit- aus höhere Unterhaltskosten an.

Werde vom tatsächlichen Unterhaltsbedarf von B.\_\_\_\_\_ ausgegangen, so würden die väterlichen Kinderalimente nicht einen Viertel des Unterhaltsbedarfs von B.\_\_\_\_\_ decken. Das Pflegeverhältnis sei daher als unentgeltlich anzusehen, womit B.\_\_\_\_\_ eine Waisenrente beanspruchen könne. Schliesslich sei die geforderte Rück-

- 4 - forderung verjährt. Der angefochtene Einspracheentscheid sei folglich aufzuheben und festzustellen, dass die Beschwerdeführerin die erhaltenen Waisenrenten nicht zurückzuzahlen habe.

#### **E. 4**

a) Die fragliche Rückforderung erlischt indessen mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung (Art. 25 Abs. 2 ATSG). Massgebend für die Auslösung dieser einjährigen Verwirkungsfrist ist der Zeitpunkt, in dem die Verwaltung bei Beachtung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit hätte erkennen können und müssen, dass die Voraussetzungen für eine Rückforderung gegeben waren (BGE 139 V 6 E.4.1; 122 V 270 E.5a). Dies ist der Fall, wenn ihr alle im konkreten Einzelfall erheblichen Umstände zugänglich sind, aus denen sich der Rückforderungsanspruch dem Grundsatz nach und in seinem Ausmass gegenüber der rückerstattungspflichtigen Person ergibt (Urteil des Bundesgerichts 9C\_534/2009 vom 4. Februar 2010 E.3.2.1; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 9C\_454/2012 vom 18. März 2013 E.4 [nicht publiziert in BGE 139 V 106]). Geht die unrechtmässige Leistungsausrichtung auf einen Fehler der Versicherungseinrichtung zurück, beginnt die einjährige Frist nicht mit der Leistungsausrichtung zu laufen; massgebend ist vielmehr der (spätere) Zeitpunkt, in welchem die Versicherungseinrichtung anlässlich einer Kontrolle zumutbarerweise den Fehler hätte entdecken können bzw. entdeckt hat. Massgebend bei solchen Konstellationen ist demnach nicht der ursprüngliche Irrtum, sondern der Zeitpunkt, in welchem der zuständige Versicherungsträger diesen Irrtum bei gebotener Sorgfalt hätte erkannt können. Bei der relativen einjährigen als auch der absoluten fünfjährigen Frist handelt es sich um Verwirkungsfristen (BGE 139 V 6 E.2, 138 V 74 E.4.1). b) Die Beschwerdegegnerin hat vorliegend – wie in Rz. 11119 RWL gefordert – jährlich überprüft, ob die Pflegebewilligung für B.\_\_\_\_\_ noch be-

- 15 - stand, die Beschwerdeführerin als überlebender Pflegeelternteil das Pflegeverhältnis fortsetzte und B.\_\_\_\_\_ nicht ganz oder teilweise von den leiblichen Eltern unterstützt wurde (vgl. Bg-act. 15, 21, 25). Auf die entsprechenden Nachfragen hin teilte die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin in den Fragebögen vom 20. Oktober 2013 (Bg-act. 16), 20. Oktober 2014 (Bg-act. 23) und 28. September 2015 (Bg-act. 27) unter anderem mit, Kindsunterhaltsbeiträge zu erhalten. Aufgrund dieser Angaben hätte die Beschwerdegegnerin bereits nach dem Eingang des Fragebogens vom 20. Oktober 2013 entdecken können, dass bei Eintritt des Versicherungsfalls (17. Mai 2013) kein unentgeltliches Pflegeverhältnis für B.\_\_\_\_\_ bestand. Weitere Angaben oder Unterlagen waren nicht erforderlich, um die unentgeltliche Natur des interessierenden Pflegekindverhältnisses zu verneinen. Bei hinreichender Sorgfalt hätte die Beschwerdegegnerin somit bereits im 2013 ihren Irrtum bemerken und ein Rückforderungsverfahren einleiten können und müssen. c) Die einjährige Verwirkungsfrist von Art. 25 Abs. 2 ATSG begann damit bereits Ende 2013 zu laufen und war folglich schon abgelaufen, als die Beschwerdegegnerin die ausgerichteten Waisenrenten mit Verfügung vom 20. November 2015 zurückforderte. Dies trifft allerdings nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung für

jene Leistungen nicht zu, welche im Jahr vor der Rückerstattungsverfügung, mithin vom 20. November 2014 bis zum 19. November 2015 ausbezahlt wurden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C.927/2012 und 8C\_933/2012 vom 5. Juli 2013 E.5.3, 9C\_473/2012 vom 9. November 2012 E.5; MÜLLER, a.a.O., Anhang 1 Art. 25 N. 116). Die vorliegende Beschwerde ist daher in dem Sinne gut- zuheissen, als die Streitsache unter Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist, damit diese eine Rückerstattungsverfügung für jene Waisenrenten erlässt, welche nach dem 20. November 2014 ausbezahlt wurden.

- 16 -

## **E. 5**

Für das vorliegende Verfahren werden gestützt auf Art. 61 lit. a ATSG keine Verfahrenskosten erhoben. Der Beschwerdeführerin, die mit ihrem Begehren auf Aufhebung der angefochtenen Rückforderung teilweise durchgedrungen ist, steht eine reduzierte Parteientschädigung zu (Art. 61 lit. g ATSG). Diese ist vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert der vorliegenden Streitsache nach deren Bedeutung und der Schwierigkeit der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen zu bemessen. Nach der Praxis des Verwaltungsgerichts kann dabei ein für eine Rechtsschutzversicherung tätige juristische Mitarbeiterin einen Stundenansatz von Fr. 160.-- beanspruchen (PVG 2010 Nr. 32). Im vorliegenden Fall hat die Rechtsschutzversicherung der Beschwerdeführerin darauf verzichtet, eine Kostennote einzureichen. Deren Aufwand für das vorliegende Beschwerdeverfahren ist deshalb aufgrund der Akten ermessensweise festzulegen. Mit Blick auf den einfachen Schriftenwechsel und das teilweise Obsiegen der Beschwerdeführerin erscheint dem Gericht vorliegend eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 500.--, inkl. Barauslagen, als angemessen. Diese ist der Beschwerdegegnerin zur Bezahlung aufzuerlegen. Die Beschwerdegegnerin kann als zuständige Versicherungsträgerschaft keine Parteientschädigung beanspruchen (Art. 61 lit. g ATSG e contrario). Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.